



INTERNATIONAL INSTITUTE FOR THE UNIFICATION OF PRIVATE LAW  
INSTITUT INTERNATIONAL POUR L'UNIFICATION DU DROIT PRIVE

**OTIF**



ORGANISATION INTERGOUVERNEMENTALE POUR LES  
TRANSPORTS INTERNATIONAUX FERROVIAIRES

ZWISCHENSTAATLICHE ORGANISATION FÜR DEN  
INTERNATIONALEN EISENBAHNVERKEHR

INTERGOVERNMENTAL ORGANISATION FOR INTERNATIONAL  
CARRIAGE BY RAIL

**DIPLOMATISCHE KONFERENZ ZUR ANNAHME  
EINES EISENBAHNPROTOKOLLS ZUM  
ÜBEREINKOMMEN ÜBER INTERNATIONALE  
SICHERUNGSRECHTE AN BEWEGLICHER  
AUSRÜSTUNG**

Luxemburg, 12. bis 23. Februar 2007

UNIDROIT/OTIF 2007  
DCME-RP – Doc. 13  
Original: Englisch  
Februar 2007

## **VORSCHLAG FÜR DEN ARTIKEL XXVI DES ENTWURFES DES EISENBAHNPROTOKOLLS**

(von der Eisenbahnarbeitsgruppe (RWG) vorgelegt)

Im Entwurf des Eisenbahnprotokolls wird festgelegt, dass ein Vertragsstaat bestimmen kann, dass das Protokoll auf schon vor dem Inkrafttreten des Protokolls in diesem Staat bestehende Rechte anwendbar sein soll, vorbehaltlich einer Übergangsfrist von mindestens drei Jahren. Es wird anerkannt, dass ein mittelfristiges Ziel darin bestehen soll, die Anwendung des Protokolls weit zu spannen. Mit Bedacht darauf, dass bestimmtes Eisenbahnrollmaterial mehr als 40 Jahre in Betrieb sein kann, ist auch die Eisenbahnarbeitsgruppe (RWG) der Meinung, dass es unerlässlich ist, zurückzublicken, um auch Rollmaterial, für das schon vor dem Inkrafttreten des Protokolls Rechte begründet worden sind, in dessen Anwendungsbereich einzubeziehen, und wir stimmen zu, dass es eine Übergangsfrist geben soll, bis die nicht eingetragenen, schon bestehenden Rechte gegenüber den zu einem späteren Zeitpunkt eingetragenen Rechten den Vorrang verlieren.

Wir schlagen aber vor, dass die Übergangsfrist nicht unbeschränkt sein soll. Bedeutende Unterschiede bei von den Vertragsstaaten gewählten Übergangsfristen könnten Unsicherheit auf den Märkten auslösen und würden die Parteien dazu zwingen, Rechte auch dann einzutragen, wenn das Protokoll auf diese Rechte nur in einigen, aber nicht in anderen, möglicherweise naheliegenden Gerichtsbarkeiten Anwendung findet. Zweitens bringt die hinausgeschobene Anwendung des Protokolls auf „legacy transactions“ existierende Gläubiger (und Leasingnehmer) und, wenn ein weiterer Vorschlag der RWG angenommen wird, auch die Eigentümer um die Vorteile des Protokolls, und es sollte ein solcher Ausschluss auf einen sinnvollen Zeitraum beschränkt sein. Wir schlagen daher nachstehend eine entsprechende Änderung des Artikels XXVI vor. Als längste Übergangsfrist schlagen wir fünf Jahre vor, wobei wir auch anerkennen, dass es zwangsläufig subjektiv ist, einen Ausgleich zwischen den obenerwähnten Zielen und der Notwendigkeit zu finden, existierenden Gläubigern [und Eigentümern] eine Zeit einzuräumen,

um zu reagieren und die entsprechenden Eintragungen zur Wahrung ihres Vorrangs vorzunehmen, und die RWG möchte schon im Voraus ihre Flexibilität in dieser Hinsicht zum Ausdruck bringen.

### **Änderungsvorschlag für den Entwurf des Protokolls**

#### *Artikel XXVI Übergangsbestimmungen*

In Bezug auf rollendes Eisenbahnmaterial ist Artikel 60 des Übereinkommens wie folgt zu ändern:

- (a) In Absatz 2 Buchstabe a sind nach den Wörtern "der Schuldner" die Wörter "zum Zeitpunkt der Schaffung oder des Entstehens des Rechts" einzufügen;
- (b) Absatz 3 ist durch folgenden Wortlaut zu ersetzen:

"3. In seiner Erklärung nach Absatz 1 kann ein Vertragsstaat bestimmen, dass die Artikel 29, 35 und 36 des Übereinkommens, wie durch das Protokoll geändert oder ergänzt, ab einem bestimmten Tag – frühestens drei Jahre und längstens zehn Jahre nach dem Wirksamwerden dieser Erklärung – nach ihrer Maßgabe auf schon bestehende Rechte aus einer Vereinbarung anwendbar sein sollen; diese Vereinbarung muss zu einem Zeitpunkt geschlossen worden sein, zu dem sich der Schuldner in diesem Staat befand. Jeder Vorrang des Rechts nach dem Recht dieses Staates, sofern anzuwenden, bleibt weiter bestehen, wenn das Recht vor Ablauf der in der Erklärung angegebenen Frist im Internationalen Register eingetragen wird, und zwar unabhängig davon, ob ein anderes Recht vorher eingetragen wurde."

– ENDE –